



Amtliche Mitteilungen

Datum 24. März 2006

Nr. 14/2006

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science
(Betriebswirtschaftslehre)
an der
Universität Siegen**

**Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Vom 21. März 2006

P r ü f u n g s o r d n u n g

für den Studiengang

Bachelor of Science

(Betriebswirtschaftslehre)

**an der
Universität Siegen**

**Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Vom 23. März 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Studienangebot
- § 7 Modularisierung des Lehrangebots
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

II. Bachelorprüfung

- § 14 Zulassung zur Prüfung
- § 15 Art und Umfang der Prüfung
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 17 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten
- § 18 Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 20 Seminarleistungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zusatzleistungen
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrads
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Geltungsbereich
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhänge

- Anhang 1: Aufbau des Bachelorstudiums
- Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen
- Anhang 3: Gliederung des Studiums in allgemeine Studien und berufsfeldbezogene Studien

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf Basis eines mathematisch-statistischen Fundaments die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Qualifikationen zu betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang, sofern die gegebenenfalls nachzuweisenden weiteren Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt sind.

§ 2

Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus der Betriebswirtschaftslehre in dominanter Weise, der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaft sowie der Wirtschaftsinformatik gebildet.

(2) Das modulare Lehrangebot besteht aus den allgemeinen Studien und den berufsfeldbezogenen Studien.

(3) ¹Die allgemeinen Studien werden aus den Modulen Unternehmensrechnung, Quantitative Methoden, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Unternehmensprozesse sowie Recht gebildet. ²Die berufsfeldbezogenen Studien erfolgen in den Modulen Berichts- und Entscheidungssysteme, Management, Erste und Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz, Internationales Management, Fachspezifische Vertiefung sowie im Wahlpflichtbereich (Anhang 3).

(4) In den allgemeinen Studien und in den berufsfeldbezogenen Studien müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang 3).

(5) ¹Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufsfeldbezogene Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von mindestens zwölf Wochen absolviert werden. ²Sie ist nicht Bestandteil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet. ³Studierende, die bei der Einschreibung eine berufsfeldbezogene Tätigkeit gemäß Satz 1 nicht nachweisen können, werden zum Studium zugelassen und können diese Tätigkeit während des Studiums nachholen. ⁴Sie ist jedoch spätestens bis zum Beginn des dritten Semesters nachzuweisen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Science (Betriebswirtschaftslehre)“ verliehen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) ¹Für den Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. ²Wer über die Fachhochschulreife verfügt, wird unter der in Absatz 2 genannten Bedingung zugelassen.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ist für die Zulassung zum Studium ein Eignungsnachweis gemäß § 66 Absatz 6 HG erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium umfasst in den allgemeinen Studien 56 Semesterwochenstunden und in den berufsfeldbezogenen Studien 52 Semesterwochenstunden (Anhang 3).

§ 6

Studienangebot

Die Module und ihre Elemente sind im Anhang 1 aufgeführt.

§ 7

Modularisierung des Lehrangebots

(1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. ³Die Module haben einen Umfang von vier bis zwölf Semesterwochenstunden und erstrecken sich über maximal zwei Semester.

(2) ¹Jedes Modul respektive Modulelement mit Ausnahme der Regelung gemäß § 17 Absatz 3 wird mit einer Note bewertet. ²Die Note des Moduls wird mit dem studentischen Arbeitsaufwand in Form der Leistungspunkte gewichtet.

(3) Benotete und mit Leistungspunkten versehene Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein.

(4) Der Fachbereich richtet ein Beratungs- und Mentorensystem ein.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Siegen im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und

Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms des Fachbereichs an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß der getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens des Fachbereichs gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Fach entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf den Studiengang angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. ²Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

(6) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter zu hören.

(7) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang 2).

(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 werden zwei Prüfungstermine angeboten.

(3) ¹Zu jeder Prüfung für ein Modulelement ist eine gesonderte Meldung erforderlich. ²Die Meldung für eine Prüfung zu einem Modulelement kann nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 4) erfüllt sind. ³Diese Meldungen können nur zu den durch Aushang bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. ⁴Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich von der Prüfung abmelden. ⁵Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. ³Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. ⁴Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt drei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre und die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) ¹Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 4. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Prozessrechts.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung oder die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder eine hierzu vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Siegen ausgeübt hat.

(3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung in Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) ¹Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die Modulnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Lehrveranstaltungsnoten. ²Deren Gewichte bestimmen sich aus dem Verhältnis von Leistungspunkten der Lehrveranstaltung zu Leistungspunkten des Moduls gemäß Anhang 1.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulelemente mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet oder als bestanden gewertet sind.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module erfolgreich abgeschlossen sind sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(6) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelorarbeit. ²Deren Gewichte bestimmen sich aus dem Verhältnis von Leistungspunkten des Moduls oder der Bachelorarbeit zu den insgesamt erreichbaren Leistungspunkten gemäß Anhang 1. ³Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden nur benotete Module berücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet entsprechend den Angaben in Absatz 3.

(7) Bei der Bildung der Modulnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Die Bewertungen der Klausuren sind jeweils spätestens acht Wochen nach der Anfertigung den Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen. ²Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten unmittelbar nach der abgeschlossenen Prüfung mitzuteilen und zu begründen.

II. Bachelorprüfung

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfung in einem

Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt gemeinsam mit den Meldungen zu den Prüfungen gemäß § 9 Absatz 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Bachelorstudiengang der Wirtschaftswissenschaften oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden worden ist oder
4. der Prüfungsanspruch für eine Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang verloren worden ist oder
5. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

§ 15

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen,
2. den Seminarleistungen und
3. der Bachelorarbeit.

(2) Klausurarbeiten sind unter Aufsicht zu schreiben.

(3) ¹Eine Klausurarbeit, die zum dritten Mal mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13.

(4) ¹Eine mündliche Prüfung wird entweder von zwei Prüferinnen oder Prüfern als Kollegialprüfung oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidaten abgenommen. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten, die bzw. der zur Bachelorprüfung zugelassen ist, wird ein Leistungspunktekonto für die Bachelorprüfung im Prüfungsamt eingerichtet. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick nehmen.

(6) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung werden Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.

(7) Leistungspunkte können für die in Absatz 1 genannten Prüfungen nur erworben werden, wenn Leistungspunkte weder in der betreffenden Prüfung eines früheren Semesters noch durch Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung erworben wor-

den sind.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 17 Grundsätze für den Erwerb von Leistungspunkten

(1) ¹Durch studienbegleitende Prüfungen und Seminarleistungen gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 können Leistungspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Bachelorstudiengang ausgewiesen ist,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfungsleistung abgeschlossen oder eine individuell zurechenbare Studienleistung erbracht wurde,
4. die Prüfungsleistung oder Studienleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde,
5. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 5 sind.

(2) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

(3) ¹Im Modul 10 werden für die einzelnen Modulelemente keine Noten festgesetzt.

²Die geforderte Prüfungsleistung (Leistungsnachweis) wird als bestanden oder nicht bestanden gewertet. ³Für die bestandene Prüfungsleistung werden ebenso Leistungspunkte gemäß den Angaben in Anhang 2 erworben.

(4) ¹In den Modulen 8, 12, 13 und 14 ist ein einmaliger Wechsel der angebotenen Alternativen möglich. ²Der Wechsel ist nur nach der zum ersten Male bestandenen oder nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung möglich. ³Im Modul 10 ist ein einmaliger Wechsel jedes der zwei zu wählenden Modulelemente nach der jeweils zum ersten Male nicht bestandenen Prüfungsleistung möglich. ⁴Die erworbenen Leistungspunkte beziehungsweise die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen.

(5) Die für ein Modul erworbenen Leistungspunkte können nicht auf ein anderes Modul umgebucht werden.

§ 18 Art und Dauer der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen fachwissenschaftlichen Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten betragen eine oder zwei Zeitstunden (Anhang 2).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer und dem Einverständnis der Kandidatin oder dem Kandidaten anstelle einer Prüfungsklausur eine mündliche Prüfung mit der Dauer von mindestens 20 Minuten für eine Kandidatin oder einen Kandidaten ansetzen. ²Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 15 Absatz 4 entsprechend.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer anstelle einer Prüfungsklausur eine semesterbegleitende Prüfung ansetzen. ²Die Prüfe-

rin oder der Prüfer legt zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich fest und macht bekannt, in welcher Form semesterbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können. ³Die Meldung zu einer semesterbegleitenden Prüfung ist nicht an einen Prüfungstermin gebunden.

§ 19

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3, 4,7 oder 5,0) bewertet und erfolgt kein Wechsel eines Modulelements gemäß § 17 Absatz 4, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(2) Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1.

§ 20

Seminarleistungen

(1) ¹Für jedes Seminar, das die Kandidatin oder der Kandidat mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser abschließt, wird ein Seminarschein (Leistungsnachweis) erteilt. ²Für ein erfolgreich bestandenes Seminar erhält die Kandidatin oder der Kandidat 6 Leistungspunkte.

(2) Eine Seminarleistung besteht aus schriftlicher Hausarbeit und Vortrag.

(3) Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die individuellen Beiträge deutlich unterscheidbar sein müssen.

§ 21

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Bachelorarbeit muss inhaltlich aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre stammen. ³Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Themenstellung ein Vorschlagsrecht.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin oder von jedem Prüfer gemäß § 11 Absatz 2 betreut werden. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Ausgabezeitpunkt zurückgegeben werden.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat 130 Leistungspunkte erworben haben. ²Hierin muss ein Leistungsnachweis aus einem Seminar enthalten sein.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern. ⁴Bei einem Antrag auf Verlängerung wegen Krankheit ist § 12 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. ⁵In allen übrigen Fällen setzt die Verlängerung der Bearbeitungszeit voraus, dass die Themenstellerin oder der Themensteller diese Verlängerung befürwortet.

(5) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer in englischer Sprache abgefasst werden. ³Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine

anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.⁵Die Bachelorarbeit ist als maschinengeschriebener Text in zwei gebundenen Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im DIN A4-Format abzuliefern.⁶Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen.⁷Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. ³Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 13 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet; die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt.

(9) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(10) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

§ 22

Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) ¹Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudiengangs stammen. ²Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor- oder Diplomstudiengangs sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 13 Absatz 6 nicht berücksichtigt.

§ 23

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte gemäß Anhang 2 erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine studienbegleitende Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 1 zum dritten Male nicht bestanden worden ist oder
2. die Bachelorarbeit zum zweiten Male mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(3) ¹Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Über die erbrachten Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 24

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) ¹In das Zeugnis werden sämtliche Lehrveranstaltungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. ²Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Bachelorarbeit und deren Note.

(3) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrads gemäß § 3 beurkundet.

(6) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(7) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma-Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2006/07 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Science (Betriebswirtschaftslehre) an der Universität Siegen eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Science (Betriebswirtschaftslehre) gewechselt sind.

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündigungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht – vom 26. Januar 2005.

Siegen, den 23. März 2006

Die Rektorin

gez. Th. Hantos

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

Anhang 1: Aufbau des Bachelorstudiums

1. Studienjahr		2. Studienjahr		3. Studienjahr	
Modul 1: Unternehmensrechnung		Modul 5: Unternehmensprozesse		Modul 10: BWL und Kommunikationskompetenz	
12 SWS	18 LP	8 SWS	12 LP	4 SWS	6 LP
Modul 2: Quantitative Methoden		Modul 6: Berichts- und Entscheidungssysteme		Modul 11: Internationales Management	
8 SWS	12 LP	8 SWS	12 LP	6 SWS	9 LP
Modul 3: Volkswirtschaftslehre		Modul 7: Management		Modul 12: Zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre	
12 SWS	18 LP	6 SWS	9 LP	8 SWS	15 LP
Modul 4: Wirtschaftsinformatik		Modul 8: Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre		Modul 13: Fachspezifische Vertiefung	
8 SWS	12 LP	8 SWS	15 LP	6 SWS	9 LP
		Modul 9: Recht		Modul 14: Wahlpflichtbereich	
		8 SWS	12 LP	6 SWS	9 LP
				Bachelorarbeit	12 LP
40 SWS	60 LP	38 SWS	60 LP	30 SWS	60 LP

SWS – Semesterwochenstunden

LP – Leistungspunkte

1. Studienjahr

Modul 1:	Unternehmensrechnung	12 SWS	18 LP
BS-BWL-M1-1	Buchführung und Abschluss	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M1-2	Kosten- und Erlösrechnung	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M1-3	Investition und Finanzierung	4 SWS	6 LP
Modul 2:	Quantitative Methoden	8 SWS	12 LP
BS-BWL-M2-1	Analytische Methoden	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M2-2	Deskriptive Statistik	4 SWS	6 LP
Modul 3:	Volkswirtschaftslehre	12 SWS	18 LP
BS-BWL-M3-1	Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M3-2	Mikroökonomik I	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M3-3	Makroökonomik I	4 SWS	6 LP
Modul 4:	Wirtschaftsinformatik	8 SWS	12 LP
BS-BWL-M4-1	Wirtschaftsinformatik A	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M4-2	Wirtschaftsinformatik B	4 SWS	6 LP

2. Studienjahr

Modul 5:	Unternehmensprozesse	8 SWS	12 LP
BS-BWL-M5-1	Produktion	4 SWS	6 LP
BS-BWL-M5-2	Absatz	4 SWS	6 LP
Modul 6:	Berichts- und Entscheidungssysteme	8 SWS	12 LP
BS-BWL-M6-1	Handelsrechtlicher Jahresabschluss	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M6-2	Spezielle Rechnungssysteme	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M6-3	Entscheidungsrechnungen	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M6-4	Investitionstheorie	2 SWS	3 LP

Modul 7:	Management	6 SWS	9 LP
BS-BWL-M7-1	Unternehmensplanung	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M7-2	Unternehmensführung	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M7-3	Unternehmenspolitik	2 SWS	3 LP

Modul 8:	Erste Spezielle Betriebswirtschaftslehre	8 SWS	15 LP
-----------------	---	--------------	--------------

Aus dem Katalog 1 auf S. 19 ist eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre zu wählen mit:

BS-BWL-M8,“-1	Vorlesung 1	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M8,“-2	Vorlesung 2	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M8,“-3	Vorlesung 3	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M8,“-4	Seminar	2 SWS	6 LP

Modul 9:	Recht	8 SWS	12 LP
-----------------	--------------	--------------	--------------

BS-BWL-M9-1	Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M9-2	Privatrecht I	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M9-3	Privatrecht II	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M9-4	Fallbeispiele zum Privatrecht	2 SWS	3 LP

3. Studienjahr

Modul 10:	Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz	4 SWS	6 LP
------------------	---	--------------	-------------

Aus dem Katalog 2 auf S. 19 sind zwei Modulelemente zu wählen:

BS-BWL-M10-1	Modulelement 1	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M10-2	Modulelement 2	2 SWS	3 LP

Modul 11:	Internationales Management	6 SWS	9 LP
------------------	-----------------------------------	--------------	-------------

BS-BWL-M11-1	Internationale Finanzierung	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M11-2	Internationales Personalmanagement	2 SWS	3 LP
BS-BWL-M11-3	Internationales Marketing	2 SWS	3 LP

Katalog 1:

Zu den Speziellen Betriebswirtschaftslehren gehören:

- a Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- b Controlling,
- c Finanz- und Bankmanagement,
- d Management kleiner und mittlerer Unternehmen,
- e Marketingmanagement,
- f Medienmanagement,
- g Personalmanagement und Organisation,
- h Produktions- und Logistikmanagement,
- i Umwelt- und Wertschöpfungsmanagement,
- j Wirtschaftsprüfung.

Katalog 2:

Zu den Elementen des Moduls „Betriebswirtschaftslehre und Kommunikationskompetenz“ gehören:

- a Internet-Unternehmensplanspiel,
- b Grundsachverhalte der Wirtschaftsdidaktik,
- c Kompetenzentwicklung,
- d Planspiel zur operativen Planung,
- e Erste Wirtschaftsfremdsprache,
- f Vertiefung erste Wirtschaftsfremdsprache,
- g Zweite Wirtschaftsfremdsprache,
- h Erstes Tutorium,
- i Zweites Tutorium,
- j Training Soft Skills,
- k Assessment Center-Training.

Katalog 3:

Zu den Modulen, die innerhalb des Moduls „Fachspezifische Vertiefung“ gewählt werden können, gehören:

- a Vertiefung Betriebswirtschaftslehre: Dritte Spezielle Betriebswirtschaftslehre,
- b Vertiefung Volkswirtschaftslehre,
- c Vertiefung Recht,
- d Vertiefung Wirtschaftsinformatik.

Anhang 2: Studienverlaufsplan und Prüfungen

Modul/Modulelement		Semester	
Kennnummer	Bezeichnung	1.	2.
		SWS/Art der Prüfung/LP	
BS-BWL-M1-1	Buchführung und Abschluss	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M1-2	Kosten- und Erlösrechnung		4 SWS/ SP1/6 LP
BS-BWL-M1-3	Investition und Finanzierung		4 SWS/ SP1/6 LP
BS-BWL-M2-1	Analytische Methoden	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M2-2	Deskriptive Statistik		4 SWS/ SP2/6 LP
BS-BWL-M3-1	Einführung in die Probleme der europäischen Wirtschaft	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M3-2	Mikroökonomik I		4 SWS/ SP1/6 LP
BS-BWL-M3-3	Makroökonomik I	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M4-1	Wirtschaftsinformatik A	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M4-2	Wirtschaftsinformatik B		4 SWS/ SP1/6 LP
Summe der Semesterwochenstunden (SWS):		20	20
Summe der Leistungspunkte (LP):		30	30
Summe der einstündigen (SP1) und zweistündigen (SP2) schriftlichen Prüfungen in Stunden:		5	6
Summe der Leistungsnachweise (LN):		0	0

Modul/Modulelement		Semester	
Kennnummer	Bezeichnung	3.	4.
		SWS/Art der Prüfung/LP	
BS-BWL-M5-1	Produktion		4 SWS/ SP1/6 LP
BS-BWL-M5-2	Absatz	4 SWS/ SP1/6 LP	
BS-BWL-M6-1	Handelsrechtlicher Jahresabschluss	2 SWS/ SP1/3 LP	2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M6-2	Spezielle Rechnungssysteme	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M6-3	Entscheidungsrechnungen		
BS-BWL-M6-4	Investitionstheorie	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M7-1	Unternehmensplanung		2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M7-2	Unternehmensführung	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M7-3	Unternehmenspolitik		2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M8,“-1	Vorlesung 1	2 SWS/ SP1/3 LP	2 SWS/ SP1/3 LP 2 SWS/ LN/6 LP
BS-BWL-M8,“-2	Vorlesung 2	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M8,“-3	Vorlesung 3		
BS-BWL-M8,“-4	Seminar		
BS-BWL-M9-1	Einführung in die Rechtswissenschaft	2 SWS/ -/3 LP	2 SWS/ -/3 LP 2 SWS/ SP2/3 LP
BS-BWL-M9-2	Privatrecht I	2 SWS/ -/3 LP	
BS-BWL-M9-3	Privatrecht II		
BS-BWL-M9-4	Fallbeispiele zum Privatrecht		
Summe der Semesterwochenstunden (SWS):		20	18
Summe der Leistungspunkte (LP):		30	30
Summe der einstündigen (SP1) und zweistündigen (SP2) schriftlichen Prüfungen in Stunden:		7	7
Summe der Leistungsnachweise (LN):		0	1

Modul/Modulelement		Semester	
Kennnummer	Bezeichnung	5.	6.
		SWS/Art der Prüfung/LP	
BS-BWL-M10-1	Modulelement 1	2 SWS/ LN/3 LP	
BS-BWL-M10-2	Modulelement 2	2 SWS/ LN/3 LP	
BS-BWL-M11-1	Internationale Finanzierung	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M11-2	Internationales Personal- management	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M11-3	Internationales Marketing		2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M12,,“-1	Vorlesung 1	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M12,,“-2	Vorlesung 2	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M12,,“-3	Vorlesung 3		2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M12,,“-4	Seminar		2 SWS/ LN/6 LP
BS-BWL-M13,,“-1	Vorlesung 1	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M13,,“-2	Vorlesung 2	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M13,,“-3	Vorlesung 3		2 SWS/ SP1/3 LP
BS-BWL-M14-1	Veranstaltung 1	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M14-2	Veranstaltung 2	2 SWS/ SP1/3 LP	
BS-BWL-M14-3	Veranstaltung 3		2 SWS/ SP1/3 LP
Bachelorarbeit			12 LP
Summe der Semesterwochenstunden (SWS):		20	10
Summe der Leistungspunkte (LP):		30	30
Summe der einstündigen schriftlichen Prüfungen (SP1) in Stunden:		8	4
Summe der Leistungsnachweise (LN):		2	1

Anhang 3: Gliederung des Studiums in allgemeine Studien und berufsfeldbezogene Studien

Allgemeine Studien			Berufsfeldbezogene Studien		
Modul 1	12 SWS	18 LP			
Modul 2	8 SWS	12 LP			
Modul 3	12 SWS	18 LP			
Modul 4	8 SWS	12 LP			
Modul 5	8 SWS	12 LP			
			Modul 6	8 SWS	12 LP
			Modul 7	6 SWS	9 LP
			Modul 8	8 SWS	15 LP
Modul 9	8 SWS	12 LP			
			Modul 10	4 SWS	6 LP
			Modul 11	6 SWS	9 LP
			Modul 12	8 SWS	15 LP
			Modul 13	6 SWS	9 LP
			Modul 14	6 SWS	9 LP
Bachelorarbeit		6 LP			6 LP
Summe I:	56 SWS	90 LP	Summe II:	52 SWS	90 LP
Summe I + Summe II:		108 SWS	180 LP		